

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes im Markt Maßbach

I.

Satzung des Marktes Maßbach über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes 1 – Westlicher Altort“
Vom
15.03.1995

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erlässt der Markt Maßbach folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgenden näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen funktional, strukturell und gestalterisch verbessert werden. Das insgesamt 11,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet 1 – Westlicher Altort“.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet, oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen der Satzung ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1.000 des Katasteramtes Bad Kissingen vom 13.12.1994 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung, mit Ausnahme von § 14 Abs. 2 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Maßbach, 15.03.1995

Markt Maßbach
Klement, 1. Bürgermeister